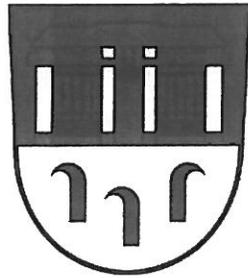


Gemeinde Kleinmachnow



**Konzessionsvergabe oder
Beteiligungsmodell ?**

**- Diskussionsgrundlage -
nicht öffentlich**

Stand: 1. November 2010

Jürgen Balthasar
RA Steffen Häberer
R.S.V.P. Kommunalberatung GmbH

Inhaltsübersicht

1. Auftragsbeschreibung
2. Das klassische Konzessionsverfahren und dessen Umsetzungsschritte
3. Beteiligungsmodelle für Kleinmachnow
4. Mögliche perspektivische Entwicklung des Stadtwerks
5. Gemeinsames Beteiligungsmodell mit Teltow
6. Auswahl strategischer Partner
7. Umsetzung
8. Gegenüberstellung

1. Auftragsbeschreibung

1.1 Ausgangssituation

- Gemeinde Kleinmachnow ist Vertragspartnerin jeweils eines Konzessionsvertrages für die Bereiche Strom und Gas
- Der Vertrag über die Stromkonzession endet am 30. Juni 2011, der über die Gaskonzession am 3. Juli 2011
- Die nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG vorgeschriebene Bekanntmachung hat hinsichtlich der Stromkonzession ordnungsgemäß stattgefunden
- Folgende Unternehmen haben ihr Interesse bekundet, neuer Konzessionsvertragspartner der Gemeinde Kleinmachnow zu werden
 - E.ON edis AG (Stromkonzession)
 - EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH (Gaskonzession)

1. Auftragsbeschreibung

1.2 Unsere Aufgabe

- Darstellung und Erläuterung des Ablaufes des formal-gesetzlichen Verfahrens für die Konzessionsneuvergabe
- Darstellung der Chancen und Risiken einer Konzessionsneuvergabe
- Darstellung der Möglichkeiten des Strom- und Gasnetzerwerbes
- Alternative Darstellung von Beteiligungsmodellen (auch gemeinsames Beteiligungsmodell mit der Stadt Teltow)
- Gegenüberstellung der Konzessionsneuvergabe und des vom Berater favorisierten Modells

1. Auftragsbeschreibung

1.3 Überblick über die weitere Darstellung

Konzessionsvergabe

Es erfolgt eine Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession mittels eines Konzessionsvergabeverfahrens an einen der Interessenten.

- Allgemeines
- Verfahren bei der Konzessionsneuvergabe
- Zeitplan
- Chancen und Risiken

Beteiligungsmodell

Die Strom- und Gasnetze werden durch eine Gesellschaft übernommen, an der die Gemeinde zu x % beteiligt ist.

- Vorstellung der möglichen Beteiligungsmodelle
- Chancen und Risiken
- Berechnungen
- Darstellung des möglichen Ablaufs zur Umsetzung

2. Das klassische Konzessionsmodell

2.1 Allgemeines

- Neuvergabe von Konzessionen unterliegt nicht dem strengen Vergaberecht
- Jedoch Durchführung eines transparenten Wettbewerbsverfahrens durch die Gemeinde Kleinmachnow gemäß § 46 EnWG
 - Transparenz
 - Nichtdiskriminierung
 - Gleichbehandlung
 - Vertraulichkeit

2. Das klassische Konzessionsmodell

2.2 Verfahrensüberblick I

- Rechtzeitige Bekanntmachung des Vertragsendes gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG (spätestens 2 Jahre vor Auslaufen der Verträge) im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger hinsichtlich der Strom- und Gaskonzession ✓
- Interessenbekundung ✓
- Informationsverfahren/ Teilnahmewettbewerb
 - Vorherige Festlegung von Zuschlagskriterien, z. B.:
 - Wirtschaftliche, finanzielle, technische und personelle Leistungsfähigkeit
 - Zuverlässigkeit
 - Erfahrung im Bereich des Netzbetriebes
 - Erfüllung der Infrastrukturverantwortung (örtliche Nähe)
 - Bekanntgabe der Zuschlagskriterien und allg. Informationen hinsichtlich der Konzessionsvergabe (z. B. Konzessionsgebiet, Abgabebefugnisse) ggü. den Teilnehmern
 - Anforderung von Unterlagen der Teilnehmer (allg. Unternehmensdaten und Unterlagen, die das Vorhandensein der Zuschlagskriterien belegen)
 - Angebotsfrist

2. Das klassische Konzessionsmodell

2.2 Verfahrensüberblick II

- Verhandlungsverfahren
- Auswertung der Bieterangebote anhand der Wertungsmatrix und Festlegung der Rangfolge
- Vertragsverhandlungen mit dem jeweils erstplatzierten Bieter, ggf. parallel mit dem jeweils zweitplatzierten Bieter
- Entscheidung der Gemeindevertretung
- Wirksamwerden der neuen Konzessionsverträge; Information der unterlegenen Bieter gemäß § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der maßgeblichen Gründe

2. Das klassische Konzessionsmodell

2.2 Verfahrensüberblick III – Zeitplan

Zeitpunkt

Arbeitsschritt

- Februar 2009 Veröffentlichung des Teilnahmewettbewerbes für die Konzessionsvergabe Strom im elektronischen Bundesanzeiger
- November 2010 Beschluss der Gemeindevertretung zur Konzessionsvergabe
- Dezember 2010 Durchführung des Teilnahmewettbewerbes, Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber
- März 2011 Angebotseingang, Angebotsauswertung, Auswahl der Verhandlungspartner
- April 2011 Vertragsverhandlungen mit den zwei bestplatzierten Bietern
- Mai 2011 Endfassung und finale Fassung des Konzessionsvertrages, umfassende Präsentation der Ergebnisse in der Gemeindevertretung, Beschluss der Gemeindevertretung
- Juni 2011 Rechtswirksamer Abschluss des neuen Konzessionsvertrages

2. Das klassische Konzessionsmodell

2.3 Chancen

Chancen (Eckpunkte der Vertragsgestaltung):

- Vereinbarung der höchst zulässigen Konzessionsabgaben
- Endschaftsklauseln
 - Vereinbarung über die Eigentumsübertragung des Netzes
 - Vereinbarung zur Ermittlung des Kaufpreises
 - Kostentragungsregelung hinsichtlich evtl. erforderlicher Entflechtungsmaßnahmen
 - Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von allen für den Betrieb des Netzes notwendigen Unterlagen (z. B. Netzpläne, Bestandsdokumentation, Prüfunterlagen, Kostenkalkulationen nach EnWG und ARegV)
 - Evtl. Vereinbarung zur Übernahme von Kunden
- Change-of-Control-Klausel
 - Sonderkündigungsrecht der Gemeinde Kleinmachnow im Fall einer Änderung der Eigentumsstruktur des Vertragspartners
- Gesonderte Bezugspreise für die Stadt (Grenze: § 3 Konzessionsabgabenverordnung – KAV)
- Folgepflichten- und Folgekostenregelung

2. Das klassische Konzessionsmodell

2.4 Risiken

Risiken:

- Verfahrensfehler bei der Konzessionsvergabe
- Anfechtung der Vergabeentscheidung durch nicht berücksichtigte Wettbewerber → Schwebezustand

Weitere Gesichtspunkte:

- Kein wirtschaftliches Engagement der Gemeinde
- Lediglich Auswahl des Konzessionärs
- Geringes wirtschaftliches Risiko der Gemeinde

3. Das Beteiligungsmodell

3.1 Chancen

Chancen

- Wichtige technische und wirtschaftliche Entscheidungen (z. B. über Ausbau und Verlegung von Leitungen) erfolgen bei einer Netzgesellschaft, worauf die Kommune mittels ihrer Beteiligung Einfluss hat.
- Gewinne aus dem Netzbetrieb fließen der Kommune mittelbar zusätzlich zu den Konzessionsabgaben zu und können damit einen positiven Beitrag zum Haushalt leisten. Hinzu kommen Gewerbesteuereinnahmen.
- Die Netzgesellschaft kann als Arbeit- und Auftraggeber einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft leisten. Perspektivische Kunden- und Bürgernähe.
- Die Position der Kommune im interkommunalen Wettbewerb wird verbessert. Aufgrund des Einflusses der Kommune kann zum Beispiel eine umweltfreundliche Ausrichtung der Netzgesellschaft erreicht werden, um die Kommune so für ihre Bürger, Zuzugswillige und Unternehmen attraktiver zu machen.
- Durchführung regionaler und umweltspezifischer Projekte
- Perspektivische Entwicklung eines vollwertigen Stadtwerk mit strategischen Optionen, wie der Bewerbung um die Netze oder Konzessionen anderer Städte und Gemeinden durch die Netzgesellschaft

3. Das Beteiligungsmodell

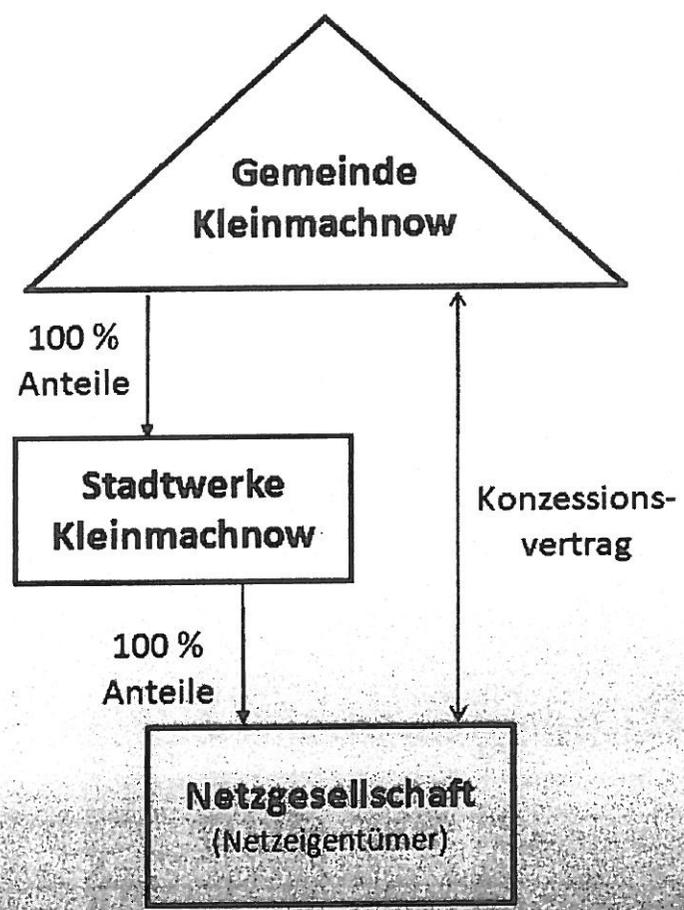
3.2 Risiken

Risiken

- Newcomer in einem umkämpften Markt – Sicherung der Wirtschaftlichkeit nur mit externem Know-how möglich
- Kosten eines Beteiligungsmodells
- Refinanzierung der Investition
- Vielzahl von Verträgen (z. B. neuer Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke, Konsortialvertrag, Konzessionsvertrag, Finanzierungsverträge, evtl. Netzkaufvertrag)
- Wirtschaftlicher Misserfolg

3. Das Beteiligungsmodell

3.3 kommunale Netzgesellschaft ohne Betriebsführung



Chancen:

- Gemeinde hat alleiniges „Sagen“ in der Netzgesellschaft
- Gewinn der Netzgesellschaft fließt der Gemeinde mittelbar zu
- Konzessionsabgaben fließen der Gemeinde direkt zu
- In-House-Konstellation, somit keine vergabe- und konzessionsrechtlichen Restriktionen

Risiken:

- Gemeinde trägt wirtschaftliches Risiko allein
- Betriebsübergang i. S. d. § 613a BGB mit der Folge des Übergehens der dem übernommenen Netz zuordenbaren Arbeitsverhältnisse
- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Fehlendes Know-how hinsichtlich des Netzbetriebs
→ „Zukauf“ externer Leistungen
- Wenig qualifiziertes Personal am Markt
- Gefahr verdeckter Gewinnausschüttungen bzw. Gefährdung der Konzessionsabgabe
- Kreditaufnahme von ca. 13,9 Mio. € und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf

3. Das Beteiligungsmodell

3.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – Beispielrechnung Stromnetz

Vorgaben

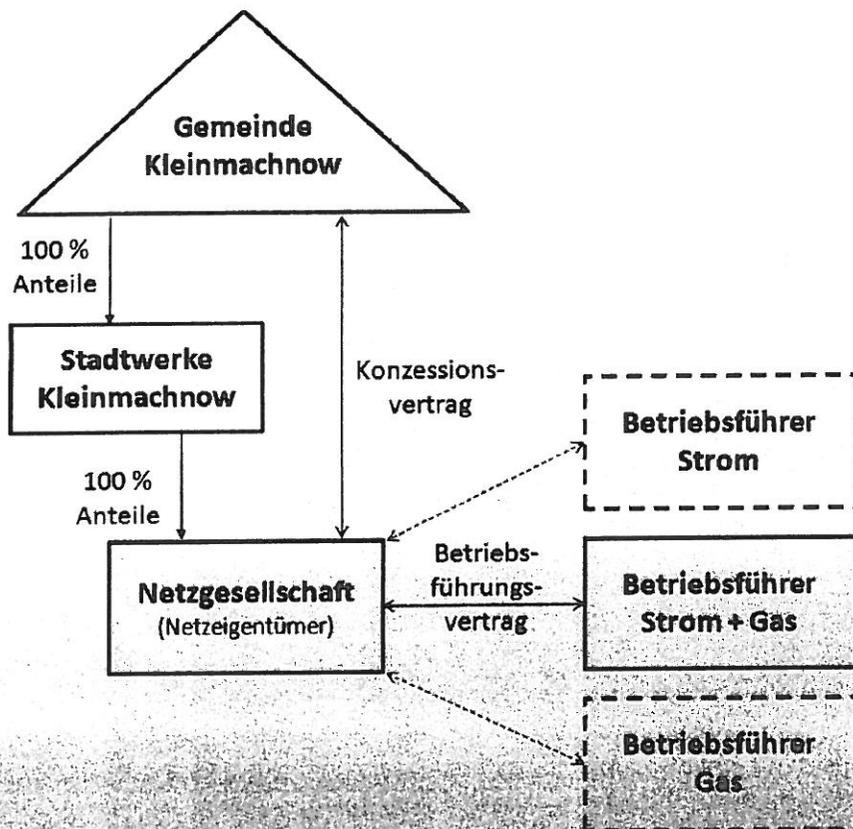
- Kosten des Netzerwerbes:
11,36 Mio. € (E.ON: 14,2 Mio. €)
- Kosten der Netztrennung und Netzeinbindung:
2,5 Mio. €
- Netzerwerb gesamt:
ca. 13,9 Mio. €
- gelieferte Strommenge der E.ON in 2009:
59.960.222 kWh
- Netznutzungsentgelte:
ca. 0,055 €/kWh
- Konzessionsaufkommen in 2009:
ca. 497.000 €

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen	3.298 T€
(59.960.222 kWh x 0,055 €)	
./. annuitätische Belastung	1.029 T€
(4 % u. 20 Jahre Laufzeit)	
./. Personalaufwand (14 MA)	780 T€
./. AfA/ Instandhaltung	1.100 T€
./. Fremdleistungen	1.000 T€
./. sonst. Aufwendungen	
<u>inkl. Konzessionsabgabe</u>	<u>1.900 T€</u>
= Verlust	2.511 T€

3. Das Beteiligungsmodell

3.5 kommunale 100 %-Beteiligung mit Betriebsführung



Chancen:

- Gemeinde hat alleiniges „Sagen“ in der Netzgesellschaft
- Gewinn der Netzgesellschaft fließt der Gemeinde mittelbar zu
- Konzessionsabgaben fließen der Gemeinde direkt zu
- In-House-Konstellation, somit keine vergabe- und konzessionsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich der Konzession
- Betriebsführung übernimmt Dritter mit entsprechender Erfahrung
→ Gefahr des Betriebsübergangs liegt beim Dritten

Zu beachten:

- Vergaberechtliche Vorschriften bei der Ausschreibung des Betriebsführungsvertrages

Risiken:

- Gemeinde trägt wirtschaftliches Risiko allein
- Gefahr des Gewinnabflusses durch den Betriebsführungsvertrag
- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Gefahr verdeckter Gewinnausschüttungen bzw. Gefährdung der Konzessionsabgabe
- Kreditaufnahme von ca. 13,9 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf

3. Das Beteiligungsmodell

3.6 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – Beispielrechnung Stromnetz

Vorgaben

- Kosten des Netzerwerbes:
11,36 Mio. € (E.ON: 14,2 Mio. €)
- Kosten der Netztrennung und Netzeinbindung:
2,5 Mio. €
- Netzerwerb gesamt:
ca. 13,9 Mio. €
- gelieferte Strommenge der E.ON in 2009:
59.960.222 kWh
- Netznutzungsentgelte:
ca. 0,055 €/kWh
- Konzessionsaufkommen in 2009:
ca. 497.000 €

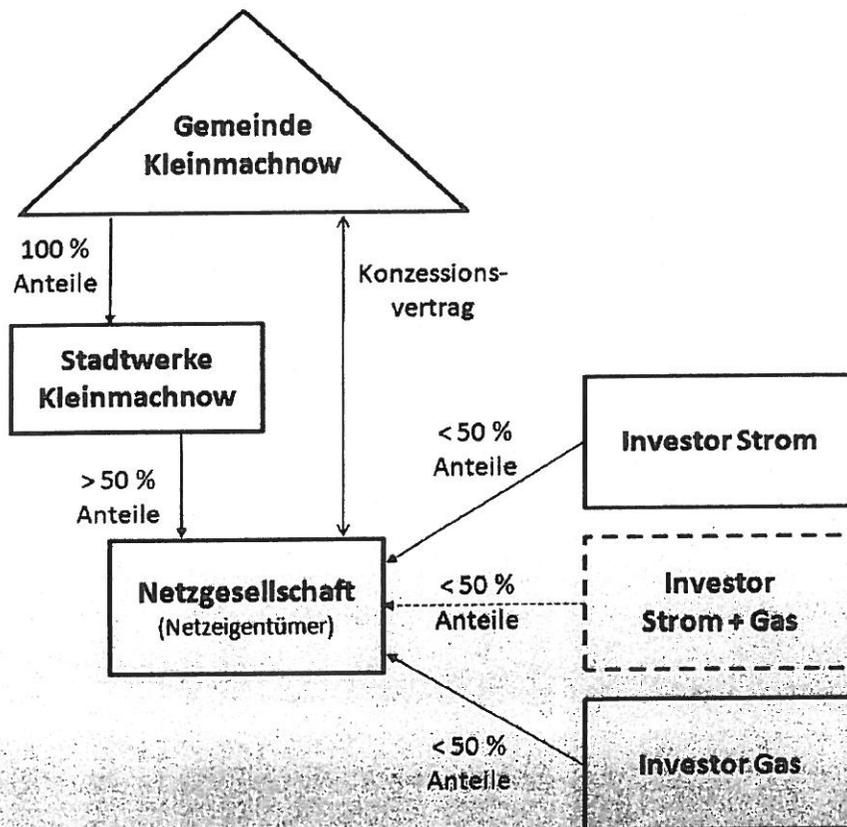
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen	3.298 T€
(59.960.222 kWh x 0,055 €)	
./. annuitätische Belastung	1.029 T€
(4 % u. 20 Jahre Laufzeit)	
./. Personalaufwand (2 MA)	120 T€
./. AfA	460 T€
./. Fremdleistungen	1.000 T€
./. Konzessionsabgabe	497 T€
= Gewinn	192 T€

Kein Überschuss für Ausschreibung der Betriebsführung
(mind. 200 T€ Reserve notwendig)

3. Das Beteiligungsmodell

3.7 kommunale Mehrheitsbeteiligung ohne Betriebsführung



Chancen:

- Gemeinde hat wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Netzgesellschaft
- Mittelbarer Gewinnzufluss > 50 %
- Gemeinde fließen die Konzessionsabgaben direkt zu
- Reduzierung der Investitionssumme

Zu beachten

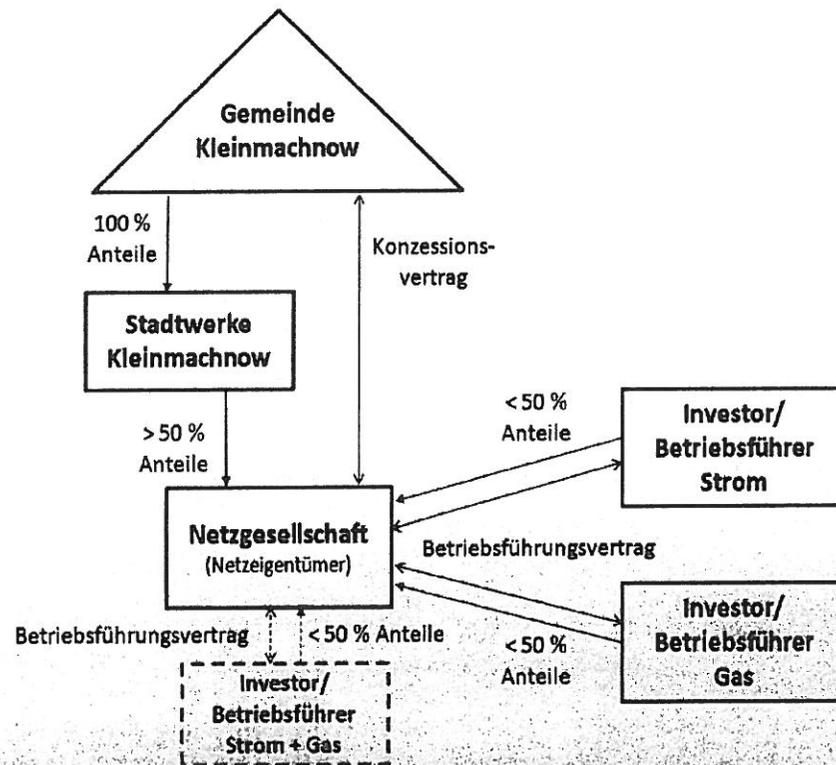
- Konzessionsvergaberegeln analog dem Konzessionsmodell bei der Beteiligung des Dritten/ Investors

Risiken:

- Kein eigenes Know-how hinsichtlich des Netzbetriebes
- Übernahme bisheriger Angestellter des Netzbetreibers (Betriebsübergang!) und evtl. „Zukauf“ (zusätzlicher) externer Leistungen
→ wenig qualifiziertes Personal am Markt
- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Kreditaufnahme von < 13,9 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf
- Kaum Interesse am Markt für dieses Modell

3. Das Beteiligungsmodell

3.8 kommunale Mehrheitsbeteiligung mit Betriebsführung



Chancen:

- Gemeinde hat wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Netzgesellschaft
- Mittelbarer Gewinnzufluss > 50 %
- Gemeinde fließen die Konzessionsabgaben direkt zu
- Reduzierung der Investitionssumme
- Betriebsführung übernimmt Dritter mit entsprechender Erfahrung → Gefahr des Betriebsübergangs liegt beim Dritten

Zu beachten:

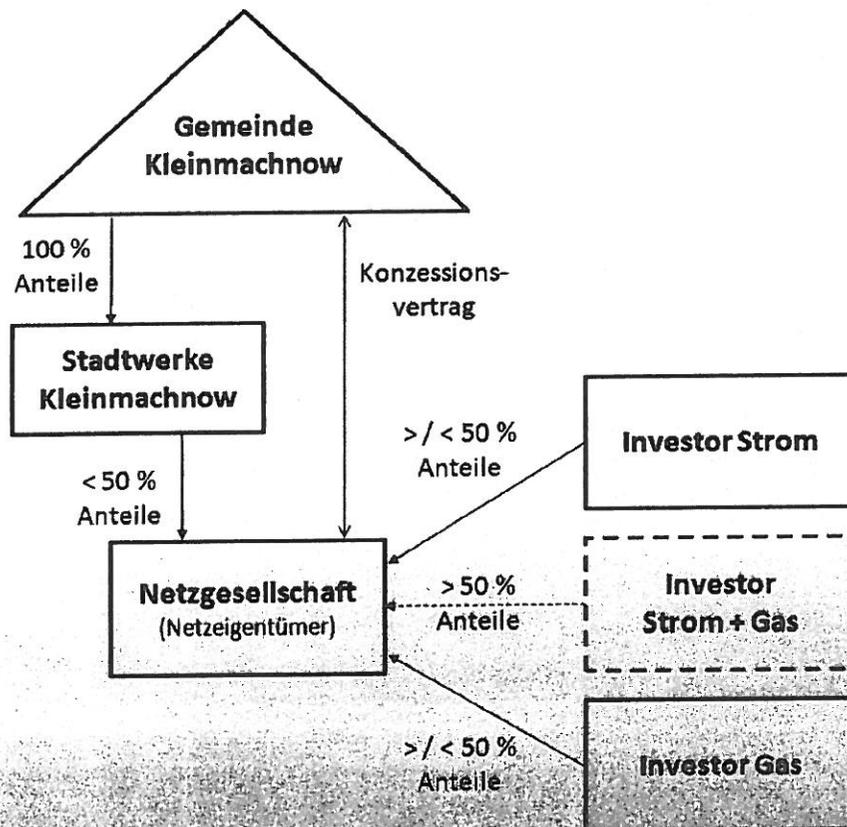
- Konzessionsvergaberegeln analog dem Konzessionsmodell bei der Beteiligung des Dritten/ Investors
- Vergaberechtliche Ausschreibung des Betriebsführungsvertrages notwendig

Risiken:

- Gefahr des Gewinnabflusses durch den Betriebsführungsvertrag
- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig; § 100 BbgKVerf
- Kreditaufnahme von < 13,9 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf
- Wenig Interesse am Markt für dieses Modell

3. Das Beteiligungsmodell

3.9 kommunale Minderheitsbeteiligung ohne Betriebsführung



Chancen:

- Gemeinde hat ausreichende Einflussmöglichkeiten auf die Netzgesellschaft durch Minderheitsbeteiligung und Kontrolle im Aufsichtsrat
- Gemeinde fließen die Konzessionsabgaben direkt zu
- zusätzlicher mittelbarer Gewinnzufluss
- Reduzierung der Investitionssumme

Zu beachten:

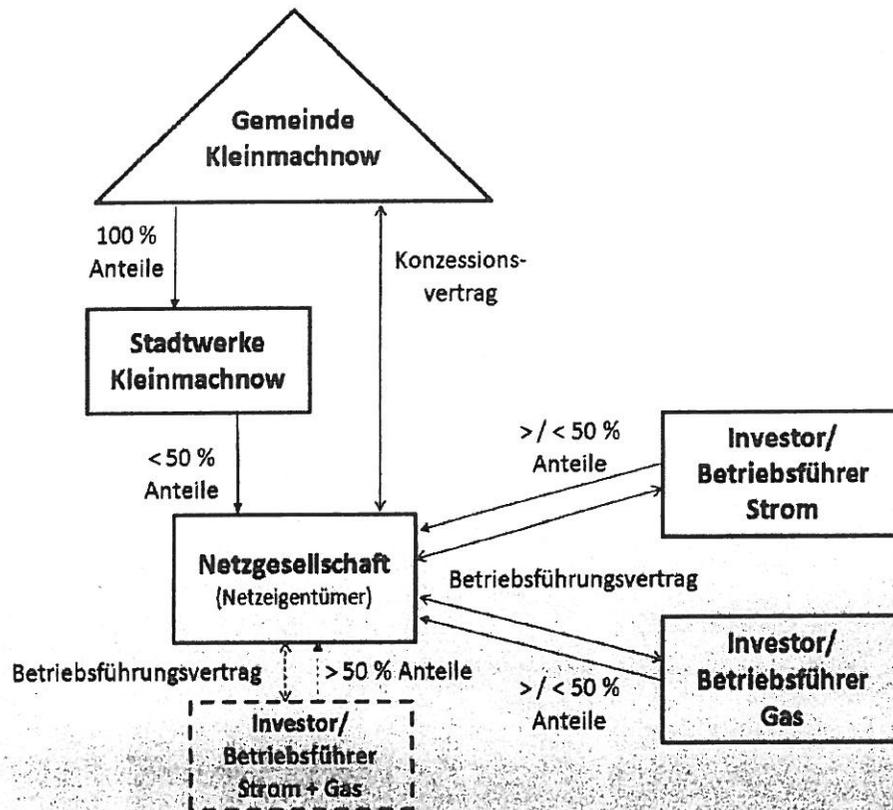
- Konzessionsvergaberegeln analog dem Konzessionsmodell bei der Beteiligung des Dritten/ Investors

Risiken:

- Kein eigenes Know-how hinsichtlich des Netzbetriebes
- Übernahme bisheriger Angestellter des Netzbetreibers (Betriebsübergang!) und evtl. „Zukauf“ (zusätzlicher) externer Leistungen
- → wenig qualifiziertes Personal am Markt
- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Kreditaufnahme von < 6,95 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf
- Wenig Interesse am Markt für dieses Modell

3. Das Beteiligungsmodell

3.10 kommunale Minderheitsbeteiligung mit Betriebsführung



Chancen:

- Gemeinde hat ausreichende Einflussmöglichkeiten auf die Netzesellschaft durch Minderheitsbeteiligung und Kontrolle im Aufsichtsrat
- Gemeinde fließen die Konzessionsabgaben direkt zu
- zusätzlicher mittelbarer Gewinnzufluss
- Reduzierung der Investitionssumme
- Betriebsführung übernimmt Dritter mit entsprechender Erfahrung
→ Gefahr des Betriebsübergangs dürfte bei diesem liegen

Zu beachten:

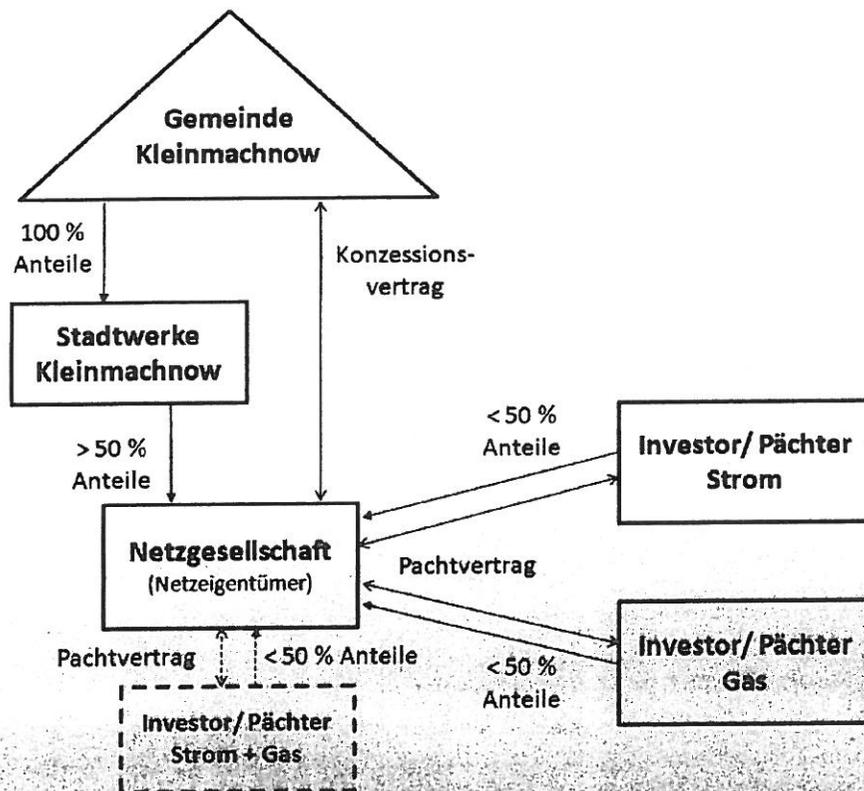
- Konzessionsvergaberegeln analog dem Konzessionsmodell bei der Beteiligung des Dritten / Investors
- Evtl. vergaberechtliche Ausschreibung des Betriebsführungsvertrages notwendig

Risiken:

- Gefahr des Gewinnabflusses durch den Betriebsführungsvertrag
- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Kreditaufnahme von < 6,95 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf

3. Das Beteiligungsmodell

3.11 Pachtmodell I – kommunale Mehrheitsbeteiligung



Chancen:

- Gemeinde trägt kaum wirtschaftliches Risiko
- Gemeinde hat ausreichende Einflussmöglichkeiten auf die Netzgesellschaft
- Mittelbarer Gewinnzufluss > 50 %
- Gemeinde fließen die Konzessionsabgaben direkt zu
- Reduzierung der Investitionssumme
- Netzbetrieb liegt gänzlich beim Dritten / Investor mit entsprechender Erfahrung → Gefahr des Betriebsübergangs liegt beim Dritten

Zu beachten:

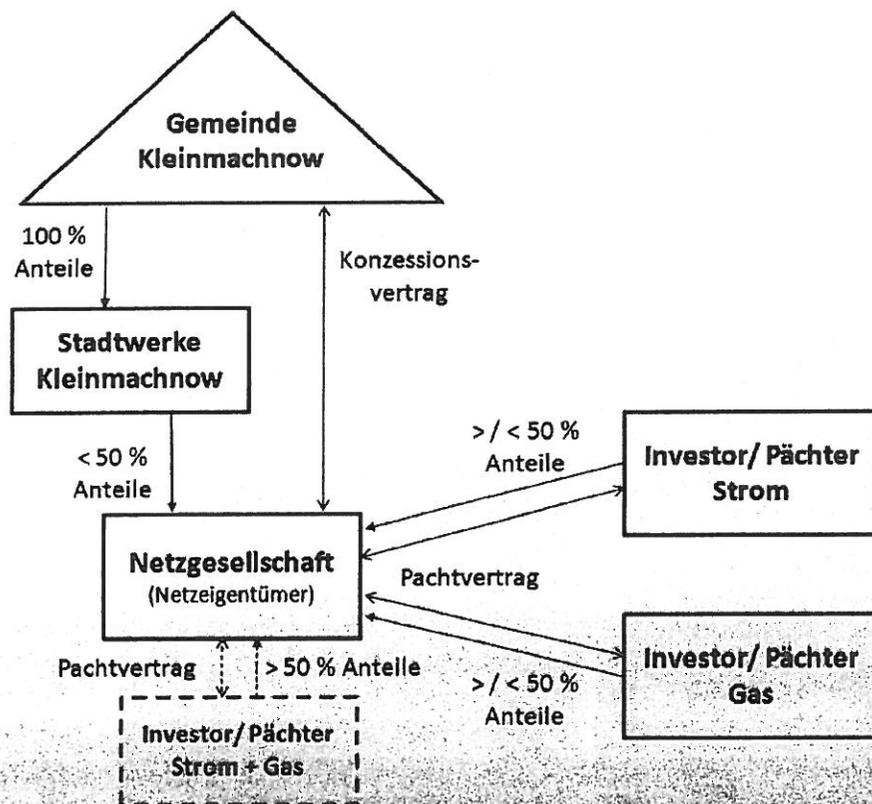
- Konzessionsvergaberegeln analog dem Konzessionsmodell bei der Beteiligung des Dritten/ Investors
- Pflichtenkatalog des Pächters im Pachtvertrag
- Berechnung des Pachtzinses, der vom Dritten/ Investor gezahlt werden muss

Risiken:

- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Kreditaufnahme von < 13,9 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf
- Fragliche Marktakzeptanz

3. Das Beteiligungsmodell

3.12 Pachtmodell II – kommunale Minderheitsbeteiligung



Chancen:

- Gemeinde trägt kaum wirtschaftliches Risiko
- Gemeinde hat ausreichende Einflussmöglichkeiten auf die Netzgesellschaft durch Minderheitsbeteiligung und Kontrolle im Aufsichtsrat
- Gemeinde fließen die Konzessionsabgaben direkt zu
- zusätzlicher mittelbarer Gewinnzufluss
- Reduzierung der Investitionssumme
- Netzbetrieb liegt gänzlich bei dem Dritten / Investor mit entsprechender Erfahrung → Gefahr des Betriebsübergangs liegt beim Dritten

Zu beachten:

- Konzessionsvergaberegeln analog dem Konzessionsmodell bei der Beteiligung des Dritten/ Investors
- Pflichtenkatalog des Pächters im Pachtvertrag
- Berechnung des Pachtzinses, der vom Dritten/ Investor gezahlt werden muss

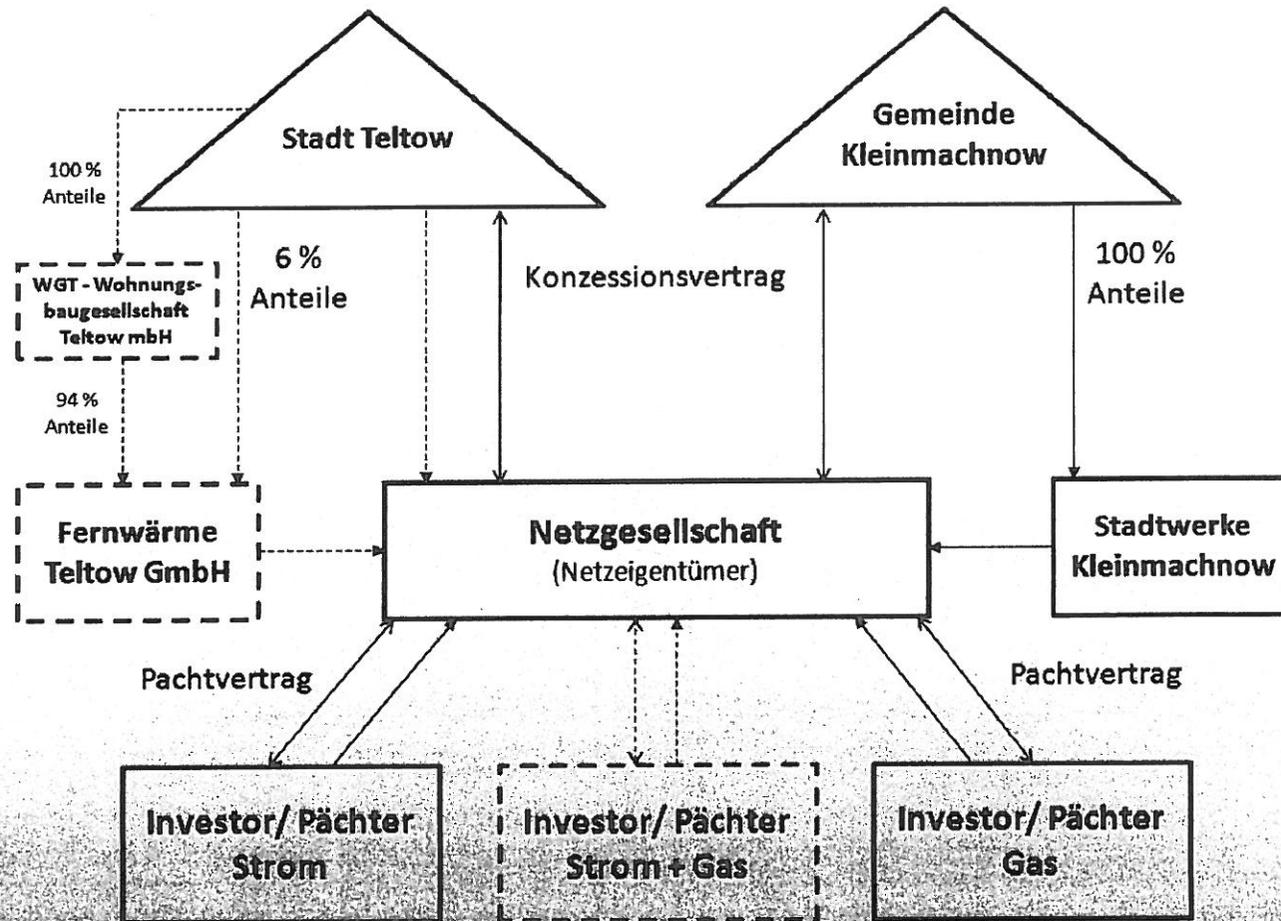
Risiken:

- Öffentliche Bekanntmachung und Abwägung bei Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft gemäß § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- Genehmigung zur Gründung der Stadtwerke und der Netzgesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde notwendig, § 100 BbgKVerf
- Kreditaufnahme von < 6,95 Mio. € (+ Gasnetz) und Genehmigung der Kommunalaufsicht gemäß § 74 BbgKVerf

4. Mögliche perspektivische Entwicklung des Stadtwerks

- Aufbau einer gemeindlichen Energieversorgung und eines Stadtwerkes
- Verstärkte Nutzung regenerativer Energien (Solar, Wind, Biomasse, Erdwärme etc.)
- Ausbau des Stadtwerks zum vollwertigen Versorgungsunternehmen durch spätere Einbindung der Wasserver- und -entsorgung und ggf. Entwicklung einer Wärmeversorgung
- Errichtung effizienter Kleinkraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung
- Schrittweiser Erwerb der Strom- und Gasnetze durch Erwerb weiterer Anteile an der Netzgesellschaft
- „Virtuelle Kraftwerke“ (jeder Bürger kann mit seiner Energieerzeugungsanlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung beitragen)
- Zusammenführung von Stadtentwicklung, Ökologie und Ökonomie unter der Regie der Gemeinde
- Umsetzung von Klima- und Ressourcenschutzzielen
- Aufbau eines kommunalen Gebäudeenergiemanagements zur Reduzierung des Verbrauchs
- Bürgernahe Dienstleistung (z. B. Vorortbetreuung und -beratung von Bürgern und Kunden)
- Schaffung eines geschlossenen Wertschöpfungskreislaufes von der Energieerzeugung über die Verteilung bis zum Vertrieb

5. Gemeinsames Beteiligungsmodell mit Teltow



7. Umsetzung

- **Auswertung der Angebote**

**Danach Entscheidung der Gemeindevertretung,
ob mit der Umsetzung des Beteiligungsmodells
begonnen werden soll
(oder eine neue Konzession vergeben wird).**

7. Umsetzung – zeitlicher Rahmen

Zeitplan

Arbeitsschritt

- **Beschluss**
(Datum) Entscheidung der Gemeindevertretung zur weiteren Vorgehensweise

- Abwägungsphase
(ca. 3 bis 4 Monate) u. a.: Einrichtung eines Vergabegremiums; abschließende Prüfung der bisherigen Konzessionsverträge (insb. hinsichtlich Netzübernahme-, Entflechtungskostenklauseln usw.); Entwicklung eines Zeitplanes für das Auswahl- und Bieterverfahren; Aufstellung der Vergabekriterien und Wertungsmatrix; abschließende Prüfung des Netzes und Kaufpreisberechnung; Vorklärung bei der Kommunalaufsicht; Interessenbekundungsverfahren (Einholung indikativer Angebote nach den benannten Kriterien als einseitig verbindliche und befristete Angebote in notarieller Form); Informationsverfahren/ Teilnahmewettbewerb für Bieter; Auswertung der Bieterangebote

- **Beschluss** Entscheidung der Gemeindevertretung zur Durchführung des Beteiligungsmodells oder der Konzessionsneuvergabe

- Umsetzungsphase
(ca. 2 bis 3 Monate) u. a.: Information von/ Kommunikation mit Gremien und Kommunalaufsicht; Auswahl der Bieter; Verhandlungsverfahren mit Bieter; Vertragsverhandlungen mit dem erst- und ggf. zweitplatzierten Bieter; Genehmigung der Kommunalaufsicht

- **Beschluss** Sanktionierung der Verträge

8. Gegenüberstellung

Konzessionsvergabe

Vorteile

- Wirtschaftliches Risiko trägt allein der Konzessionsnehmer
- Instandhaltungskosten trägt der Konzessionär

Nachteile

- Gemeinde Kleinmachnow erhält lediglich die Konzessionsabgabe

Favorisiertes Beteiligungsmodell

Vorteile

- Einfluss auf Entscheidungen über das Netz (Erweiterung, Investition etc.)
- Gemeinde erhält die Konzessionsabgabe und partizipiert am Gewinn der Netzgesellschaft
- Gewerbesteuererinnahmen
- spätere Erweiterung (Wasser, Fernwärme) zum vollwertigen Stadtwerk möglich
- späterer Hinzuerwerb von Netzen bzw. Konzessionen anderer Kommunen
- Regionaler Wirtschaftsmotor
- Betriebsführung übernimmt der Pächter mit entsprechendem Know-how

Nachteile

- Gemeinde Kleinmachnow trägt ein gewisses wirtschaftliches Risiko (Insolvenzrisiko des Pächters)

R.S.V.P.

Erfolg braucht starke Partner.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

R.S.V.P.

Kommunalberatung GmbH

Jürgen Balthasar

RA Steffen Häberer

Göbschelwitzer Straße 64

04356 Leipzig

Telefon (03 41) 52 17 308

Telefax (03 41) 52 17 310

kommunalberatung@rsvp.ag

